



3003 Bern, 15. Oktober 2007

Flughafen Samedan

Plangenehmigung

Ersatz Windmessenanlage Piste 21

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Gesuch vom 15. August 2007 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Engadin Airport AG das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Ersatz der Windmessenanlage der Piste 21.

1.2 *Beschrieb*

Anstelle des bestehenden, 8 Meter hohen Masts soll ein solcher von 10 Metern an gleicher Stelle, jedoch auf einem neuen Fundament, aufgestellt werden. Gleichzeitig wird der meteorologische Sensor ersetzt. Die bestehende Verkabelung zwischen der Windmessenanlage und dem Hauptgebäude des Flughafens kann ohne Veränderung weiterbenutzt werden.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das eingereichte Plangenehmigungsdossier setzt sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 15. August 2007
- Begründung für das Vorhaben vom 4. Juni 2007, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz
- Situationsplan Nr. 8580-00-21 vom 12. Juni 2007, Bundesamt für Bauten und Logistik/Aeroplan
- Disposition Mast mit Fundament Nr. 8680-00-22.cwk vom 12. Juni 2007, MeteoSchweiz/Aeroplan
- Disposition Windmast Nr. 2100-Wind vom 23. Februar 2007, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie/Aeroplan
- Blockschema Nr. 2100-LSZS-1 vom 3. November 2006, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie/ Aeroplan
- Formular Meldung eines Luftfahrthindernisses vom 4. Juli 2007, MeteoSchweiz
- Plangenehmigungs- und Umweltmatrix mit Projektbeschreibung und –begründung
- Technischer Beschrieb WS425 aus Katalog 2006, Vaisala
- Frangibility analysis of a tubular composite approach light mast by Pfeleiderer Nr. NLR-CR-2003-057 vom 17. Februar 2003, National Aerospace Laboratory NLR
- Plan Windmessmast 9,5m Nr. N119749A vom 21. April 2007, Eurocoles Pfeleiderer
- Technisches Datenblatt Statik-Nr. 260407wind vom 26. April 2007, Eurocoles

1.4 *Begründung*

Im Rahmen des Projektes meteorologische Infrastruktur Regionalflughäfen wurden Massnahmen eingeleitet, welche auf den Regionalflughäfen die Flugsicherheit im Bereich Meteorologie nach internationalen und nationalen Vorgaben gewährleisten.

Der Ersatz der ausschliesslich der Aviatik dienenden Anlage ist notwendig, da der bestehende Mast mit 8 Metern nicht die geforderte Höhe von 10 Metern aufweist und der heutige meteorologische Sensor seine technische Lebensdauer erreicht hat.

1.5 *Auswirkungen*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb, das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

2.1 *Vernehmlassung*

Am 22. August 2007 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Aufgrund der unbedeutenden Umweltauswirkungen des Vorhabens kann auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verzichtet werden.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 stellte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Gemeinde Samedan vom 26. September 2007
- Hochbauamt Graubünden vom 13. September 2007
- Amt für Raumentwicklung Graubünden vom 13. September 2007
- Amt für Natur und Umwelt, Abteilung Ökologie, vom 25. September 2007

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die projektierte Anlage dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37-37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a-27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfüllt die Kriterien gemäss Art. 37i LFG, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Anpassung der meteorologischen Infrastruktur an die neuen Verhältnisse liegt vor (vgl. oben A. 1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden äussert keine Einwände zum Vorhaben.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt (ICAO) zu beachten. Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die Anlage (Windmesser Pistenseite 21) die im Sicherheitszonenplan festgelegte Höhe übersteigt. Im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung, kann jedoch mit Auflagen bezüglich Befeuern und Markierung eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Die formulierten Auflagen werden in die Verfügung übernommen.

Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Aus Sicht der Baubehörde der Gemeinde Samedan sowie des Hochbauamts Graubünden drängen sich zu diesem Vorhaben keine Bemerkungen oder Einwände auf.

2.6 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die er-

forderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.7 *Umweltschutz*

Das kantonale Amt für Natur und Umwelt stimmt dem Vorhaben ohne Vorbehalt und Auflagen zu.

2.8 *Fazit*

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.1), insbesondere nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5. Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 800.--.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Samedan wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Engadin Airport AG betreffend den Ersatz der Windmessanlage Piste 21 wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Ersatz der Windmessanlage Piste 21 an gleicher Stelle:

- auf einem neuen Fundament
- Windmessmast Höhe 10 Meter
- Ersatz des meteorologischen Sensors

1.1 Standort

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 1527, Gemeinde Samedan,
Koord. 787'865.0 / 157'400.0, 1710 m über Meer

1.2 Massgebende Unterlagen

- Situationsplan Nr. 8580-00-21 vom 12. Juni 2007, Bundesamt für Bauten und Logistik/Aeroplan
- Disposition Mast mit Fundament Nr. 8680-00-22.cwk vom 12. Juni 2007, MeteoSchweiz/Aeroplan
- Disposition Windmast Nr. 2100-Wind vom 23. Februar 2007, Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie/Aeroplan

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Der Windmast ist mit einer Befuerung mit Niederleistungs-Hindernisleuchte auf der Spitze (nicht blinkend), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen, zu versehen.

Die Markierung muss aus 7 rot (RAL 3020) / weiss (RAL9016) / roten Bändern, je 1.4 m breit, oben rot beginnend, bestehen.

Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Markierung und/oder der Befuerung verantwortlich. Ein allfälliger Ausfall ist innert 48 Stunden zu beheben.

2.2 *Planstreue*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.3 *Flugplatzbetrieb*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.4 *Meldepflicht*

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, 14 Tage im Voraus zu melden.

Der Vollzug der Markierung ist dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, spätestens 14 Tage nach Baubeginn, unter Beilage von Photos, schriftlich zu bestätigen.

Kann ein Ausfall der Befehrerung nicht innert 48 Stunden behoben werden, so ist dies dem BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, per Telefon oder Fax zu melden. Auch die Wiederinstandstellung ist schriftlich zu melden.

Der Abbruch, der Umbau, die Handänderung der Anlage sowie eine Fristverlängerung sind der Kantonalen Meldestelle für Luftfahrthindernisse zuhanden des BAZL schriftlich zu bestätigen.

3. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von Fr. 800.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Engadin Airport AG, Via Tinus 11, 7500 St. Moritz

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Bauten & Logistik, 3003 Bern

- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, Krähenbühlstr. 58, 8044 Zürich
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur
- Hochbauamt Graubünden, Loëstrasse 32, 7000 Chur
- Amt für Raumentwicklung Graubünden, Grabenstrasse 1, 7000 Chur
- Amt für Natur und Umwelt, Abteilung Ökologie, Gürtelstrasse 89, 7000 Chur
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan
- Aeroplan Seiterle Engineering AG, Oberglattstrasse 13, 8153 Rümlang

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär



André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.